

Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bek. vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayer -GO- i.d.F. der Bek. vom 06.01.1993 (GVBI. S. 65), Art. 98 der Bayer. Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBI. S. 251 ff) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 127), diesen Bebauungsplan als Satzung.

- B. Festsetzungen (durch Text)
- 1.1 Das Bauland ist im südlichen Bereich zur Landsberger Straße nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als "Gemeinbedarfsfläche - Feuerwehr" festgesetzt.
- 1.2 Zur Bundesstraße 471 und im nördlichen Bereich ist das Planungsgebiet nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als "private Grünfläche" festgesetzt.
- 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2 BauNVO durch die Baugrenzen, die zulässige Grundflächenzahl, die zulässige Baumassenzahl und die Zahl der Vollgeschoße festgesetzt.
- 2.2 Die Traufhöhe wird auf maximal 8,00 m festgesetzt.
- 2.3 Oberirdische Stellplätze dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. 2.3.1 Für die Befestigung der ebenerdigen Parkplätze ist Asphaltbelag unzulässig.

- 3.1.1 Unzulässig sind Waschbeton und Kunststoffplatten.
- 3.1.2 Stark auffallende Putzmuster und Zierputz sind unzulässig.
- 3.2.1 Alle Fassaden sind in zurückhaltender, heller Farbgebung zu gestalten.
- 3.3.1 Als Dachform sind ausschließlich geneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 40 ° zulässig. Pultdächer sind in zweihüftiger Ausführung zu errichten; ausnahmsweise sind auch einhüftige Pultdächer zulässig, sofern die Dachneigung 18° nicht übersteigt.
- Dachgauben sind nur als Einzelgauben zulässig. Die Firsthöhe muß mindestens 1,50 m
- unter dem First des Gebäudes liegen.
- Ziegel in Rot- oder Brauntönen oder gestalterisch vergleichbare Materialien, wie z.B. durchgefärbte Betondachsteine. Nur Titanzink-Verblechungen sind zulässig.
- 4.1 Mindestens 30 % der erforderlichen KFZ-Stellplätze sind in Tiefgaragen nachzuweisen.
- 4.2 Die Tiefgaragendecken sind so auszubilden, daß eine spätere Bepflanzung möglich ist. Die Mindestüberdeckung muß 60 cm betragen.

Das in der Anlage beigefügte schalltechnische Gutachten der Dorsch Consult Ingenieur-Gesellschaft mbH i.d.F. vom 17.08,1993 ist zu beachten.

## Festsetzungen (durch Planzeichen)

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr
P.	private Grünfläche Bepflanzungsart und Dichte siehe textliche Festsetzungen zur Grünordnung Nr. 3.2
BMZ 1,50	Baumassenzahl
GRZ 0,70	max. zulässige Grundflächenzahl mit Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.
II+D	Anzahl der zulässigen Vollgeschoße als Höchstgrenze; das Dachgeschoß darf nicht als Vollgeschoß ausgebildet sein.
z.B. +6+	Maßangabe in Metern
	Baugrenzen



zu pflanzende einheimische Laubbäume I. Wuchsordnung

zu pflanzende einheimische Laubbäume II. Wuchsordnung

Verfahrensvermerke

Eva-Maria Schumacher

1. Bürgermeisterin

C. Hinweise durch Planzeichen / Text

Flurstücksnummer

Zur sinnvollen Neuordnung des gesamten Areals ist mit dem Bauntrag ein

Grundlage für die zulässigen Gehölze ist die potentielle, natürliche Vegetation.

3.1 Im Bereich der Tiefgaragen sind pro 200 qm unterbauter Fläche zwei heimische Groß-

3.2 Im übrigen Bereich sind pro 200 qm Grundstücksfläche 1 heimischer Laubbaum der

6. Die oberirdischen Stellplatzflächen sind durch entsprechende Baumpflanzungen (großkronige,

7. Nicht bzw. gering verschmutztes Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zu

Wuchsordnung I. und einer der II. Wuchsordnung zu pflanzen.

4. Ungegliederte Wandflächen sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.

heimische Laubgehölze) in kleinere Einheiten zu gliedem.

Befestigte Flächen sind wasserdurchlässig zu gestalten.

Pflanzqualität 100 - 150 cm.

sträucher (Höhe im ausgewachsenen Zustand bis ca. 6 m) mit mind. 50 cm Aufbaudicke

Freiflächengestaltungsplan im Maßstab 1:100 einzureichen.

2.1 Bäume I. Wuchsordnung: Stammumfang 20 - 25 cm

2.2 Bäume II. Wuchsordnung: Stammumfang 16 - 18 cm

bestehende Grundstücksgrenzen

Die Abwässer werden im Mischsystem in die Ortskanalisation

1. z.B. 834

2. ------

GRÜNORDNUNG:

Festsetzungen durch Text

Gehölzverwendung:

Beb.-Plan 60

- Der Stadtrat von Fürstenfeldbruck hat in der Sitzung vom 25.05.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
- 2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist in der Zeit vom 24.01.1994 25.02.1994 und 08.08.1994 09.09.1994 öffentlich ausgelegt
- 3. Der Stadtrat hat den Entwurf des Bebauungsplanes (Planzeichnung, Zeichenerklärung u. Textfestsetzungen) am 27.09.1994 als Satzung
- Der als Satzung beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes ist dem Landratsamt Fürstenfeldbruck am 20.10.1994 angezeigt worden.
- Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat mit Schreiben vom 11.01.1995 mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.
- 6. Die Durchfuhrung des Anzeigeverfahrens ist nach § 12 BauGB am 20.01.1995 durch Anschlag an den Amtstafeln mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Fürstenfeldbruck, den 23.01.1995

Eva-Maria Schumacner Bürgermeisterin

STADT FÜRSTENFELDBRUCK

BEBAUUNGSPLAN Nr. 60

FÜR DIE GEMEINBEDARFSFLÄCHE FEUERWEHR AN DER LANDSBERGER STRASSE; FL.NRN. 834 UND 836/1 (TEILFLÄCHEN)

Entwurf:

STADTBAUAMT FÜRSTENFELDBRUCK STADTPLANUNG

N M - 1: 1000

08.11.1993 23.11.1993 09.05.1994 19.09.1994